



**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Edewecht diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Darstellungen, beschlossen.

Edewecht, den ..... Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerke**

**Planunterlagen**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1 : 1.000 (m Original)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

**Planverfasser**

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, E-schenweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den ..... Unterschrift

**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... öffentlich bekannt gemacht worden.

Edewecht, den ..... Bürgermeisterin

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am ..... den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 4 a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Edewecht, den ..... Bürgermeisterin

**Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Edewecht, den ..... Bürgermeisterin

**Ausfertigung**

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wird hiermit ausfertigt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Edewecht im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Edewecht, den ..... Bürgermeisterin

**Genehmigung**

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede, den ..... Landkreis Ammerland  
Die Landrätin  
im Auftrage

**Bekanntmachung**

Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... bekannt gemacht worden.

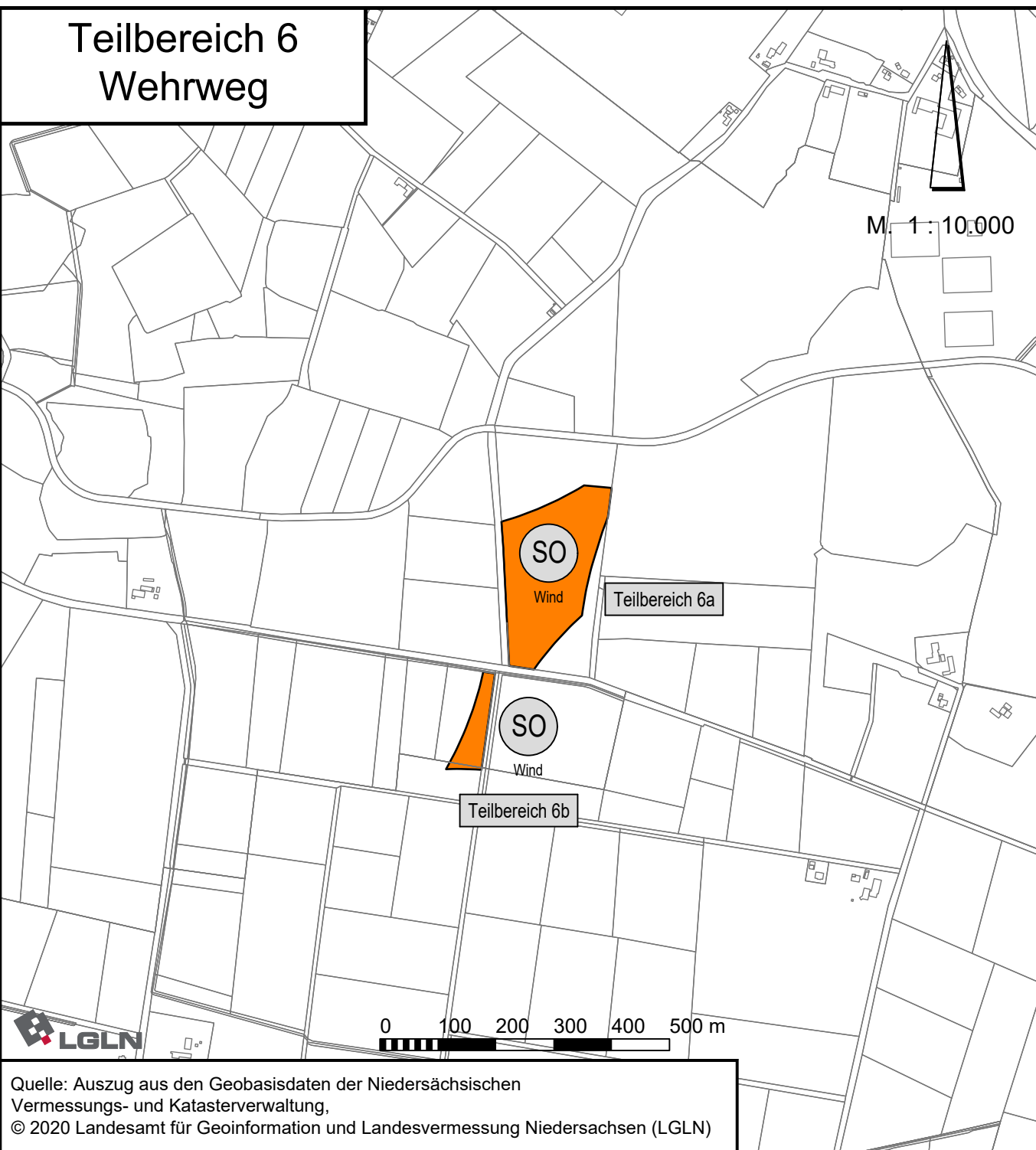
Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist damit am ..... wirksam geworden.

Edewecht, den ..... Bürgermeisterin

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Edewecht, den ..... Bürgermeisterin



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1 bis 11 BauNVO)

**Sonstige Sondergebiete**

**Sonstige Planzeichen**

Grenzen der Sonstigen Sondergebiete

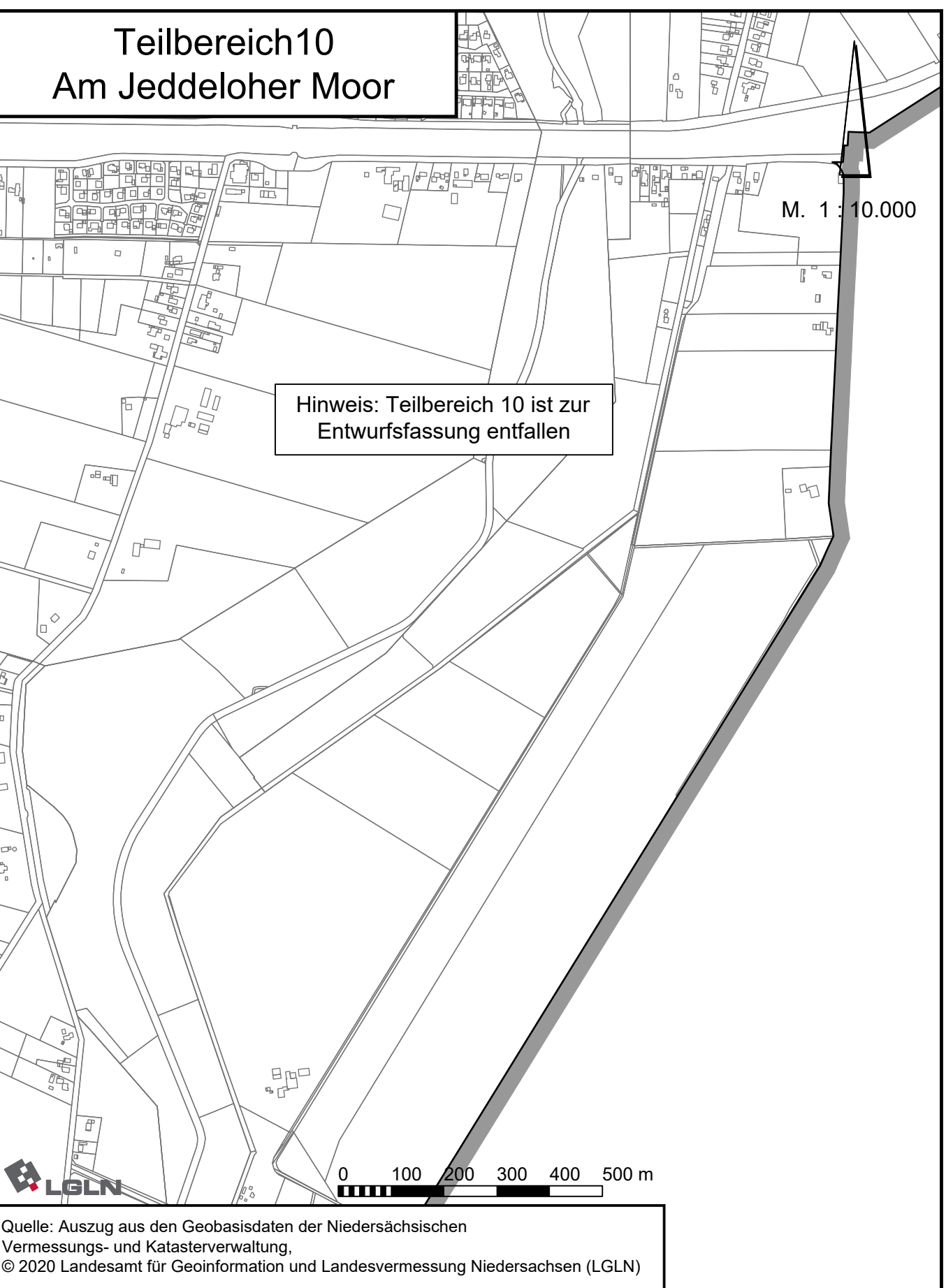
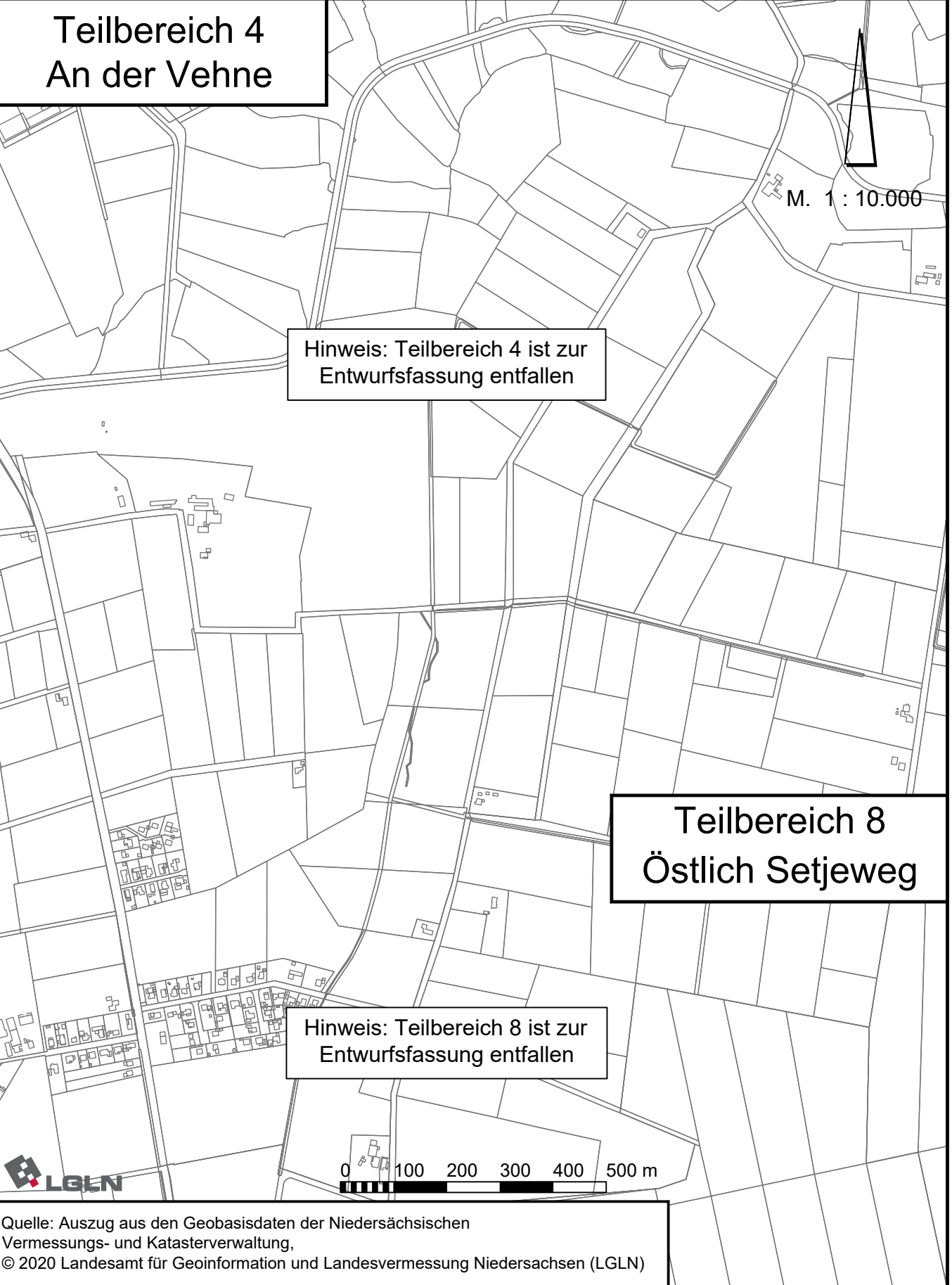
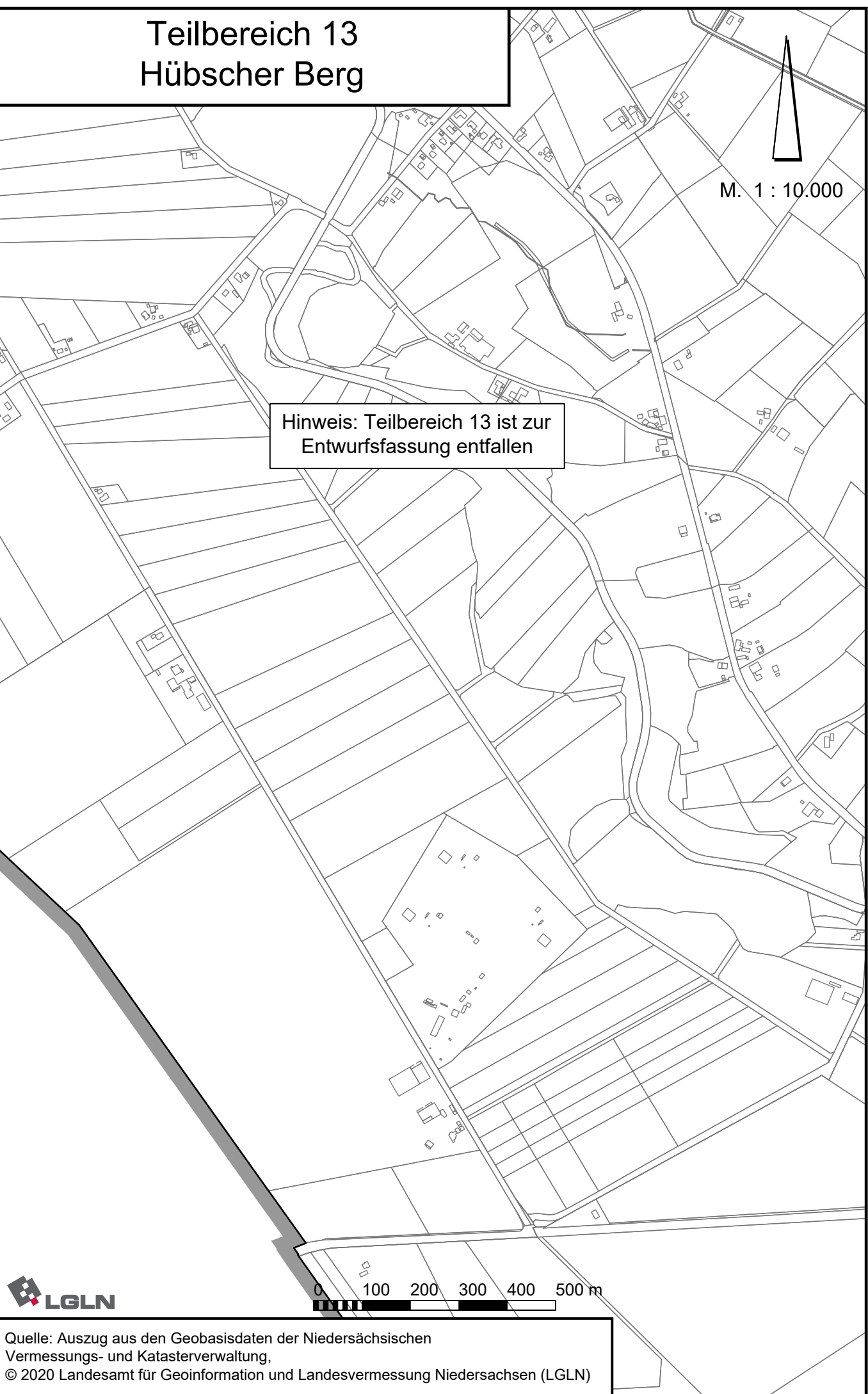
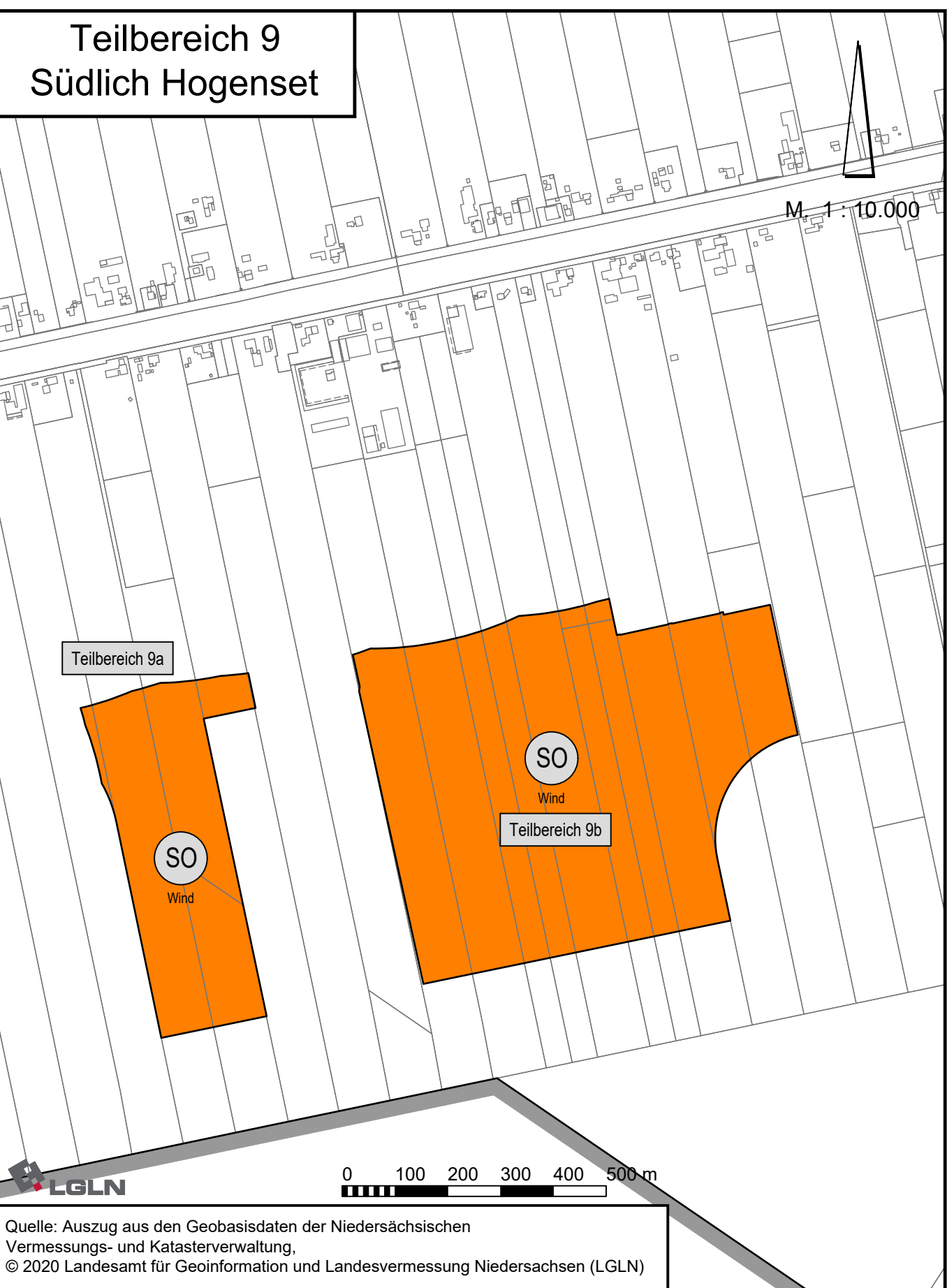
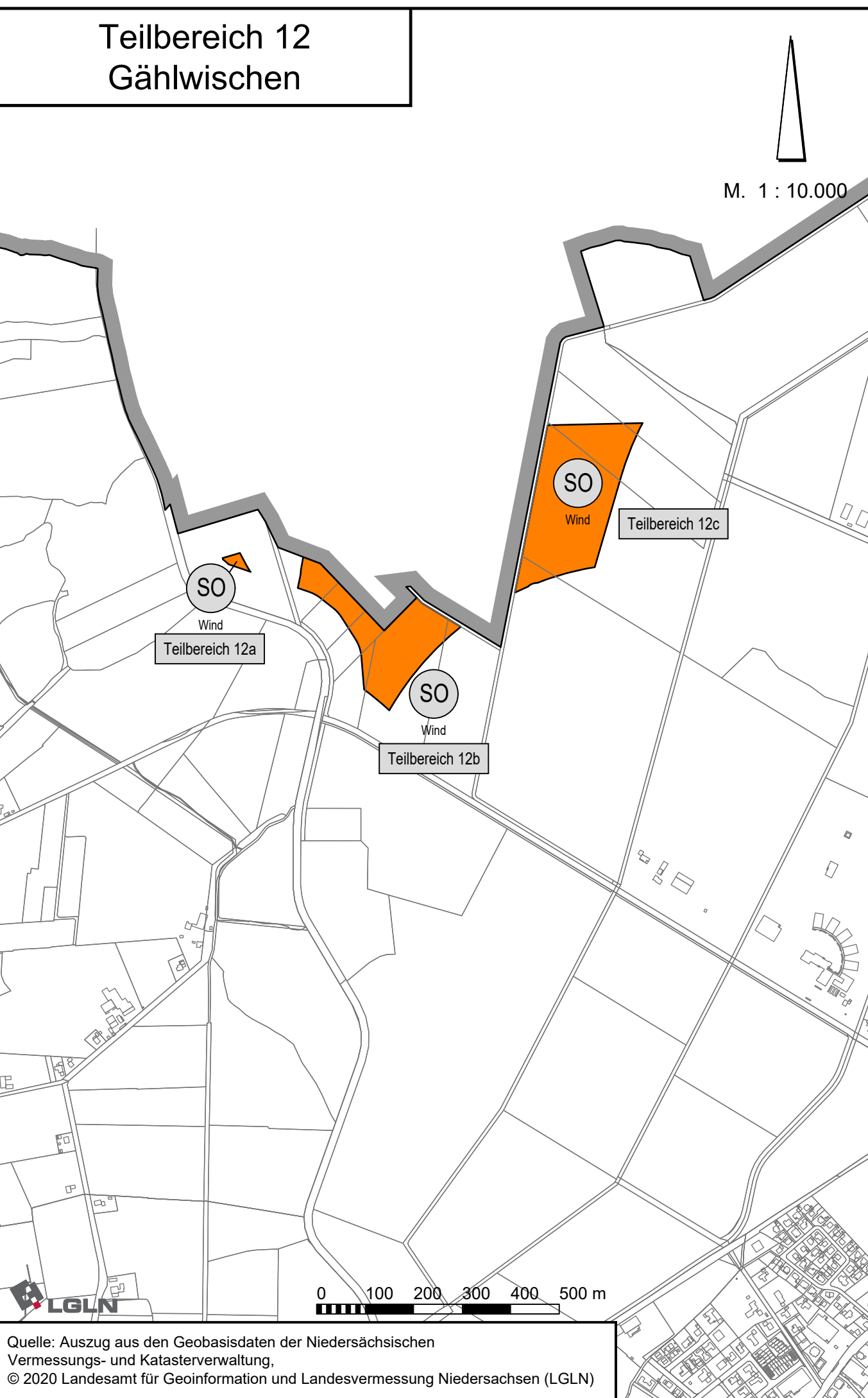
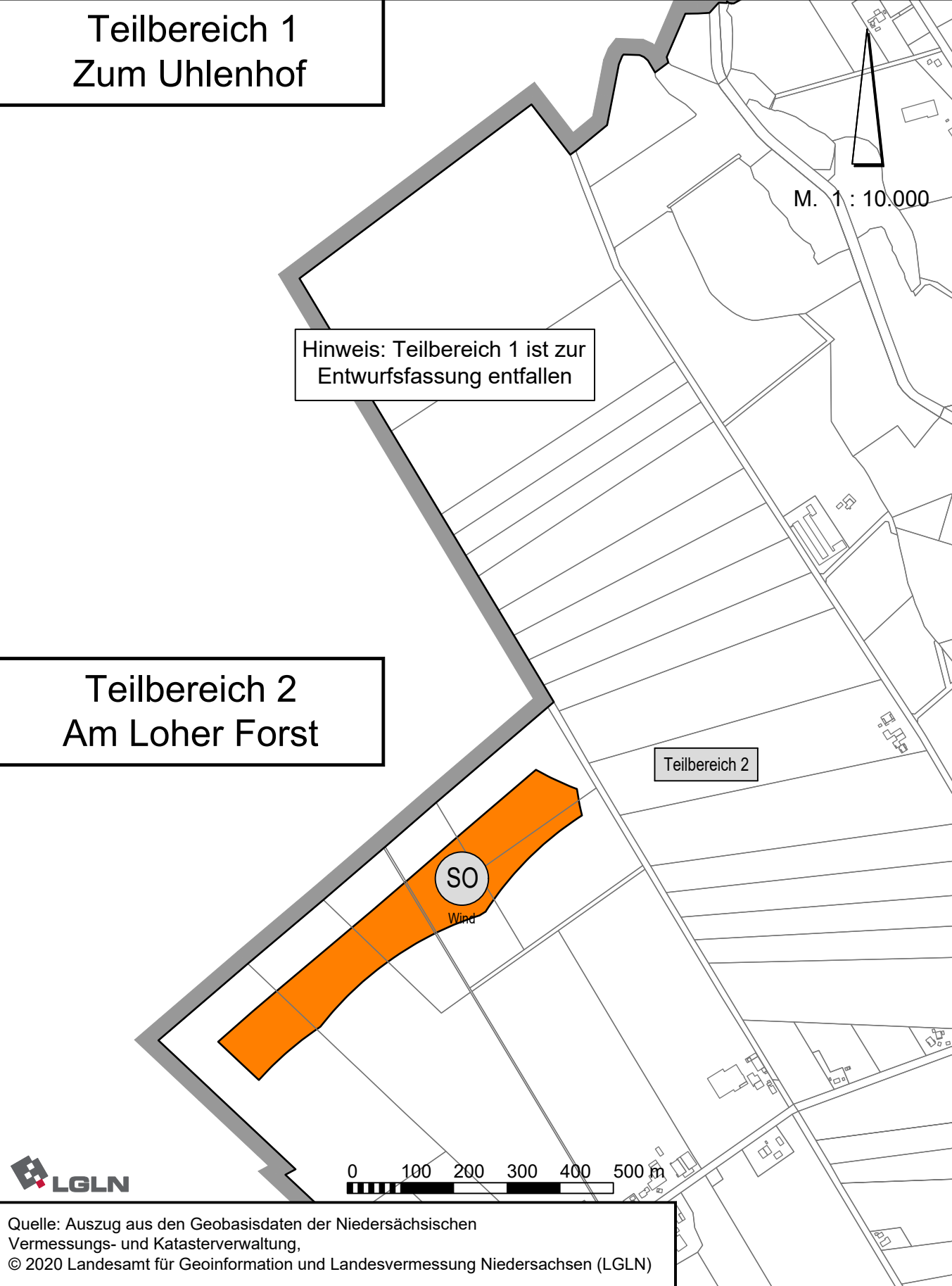
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie/Ausschlusswirkung

**Rechtsgrundlagen für diesen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sind:**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

**Planzeichenverordnung 1999 (PlanZv 99)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)



**Textliche Darstellung**

**1. Ausschlusswirkung**

Außerhalb der in diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im gesamten sonstigen Außenbereich (Gesamtes Gemeindegebiet) der Gemeinde Edewecht in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

**2. „Rotor-Out“**

Der Turmfuß der Windenergieanlage muss innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen errichtet werden. Die Rotorblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Sonderbauflächen überschreiten („Rotor Out“ Prinzip).

**3. Rotorflächen**

Innerhalb der dargestellten Teilbereiche ist eine Überstreichung von Wald- und Wasserflächen durch die Rotoren der Windenergieanlagen zulässig.

**Hinweise**

(1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzschleifensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Olmer Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

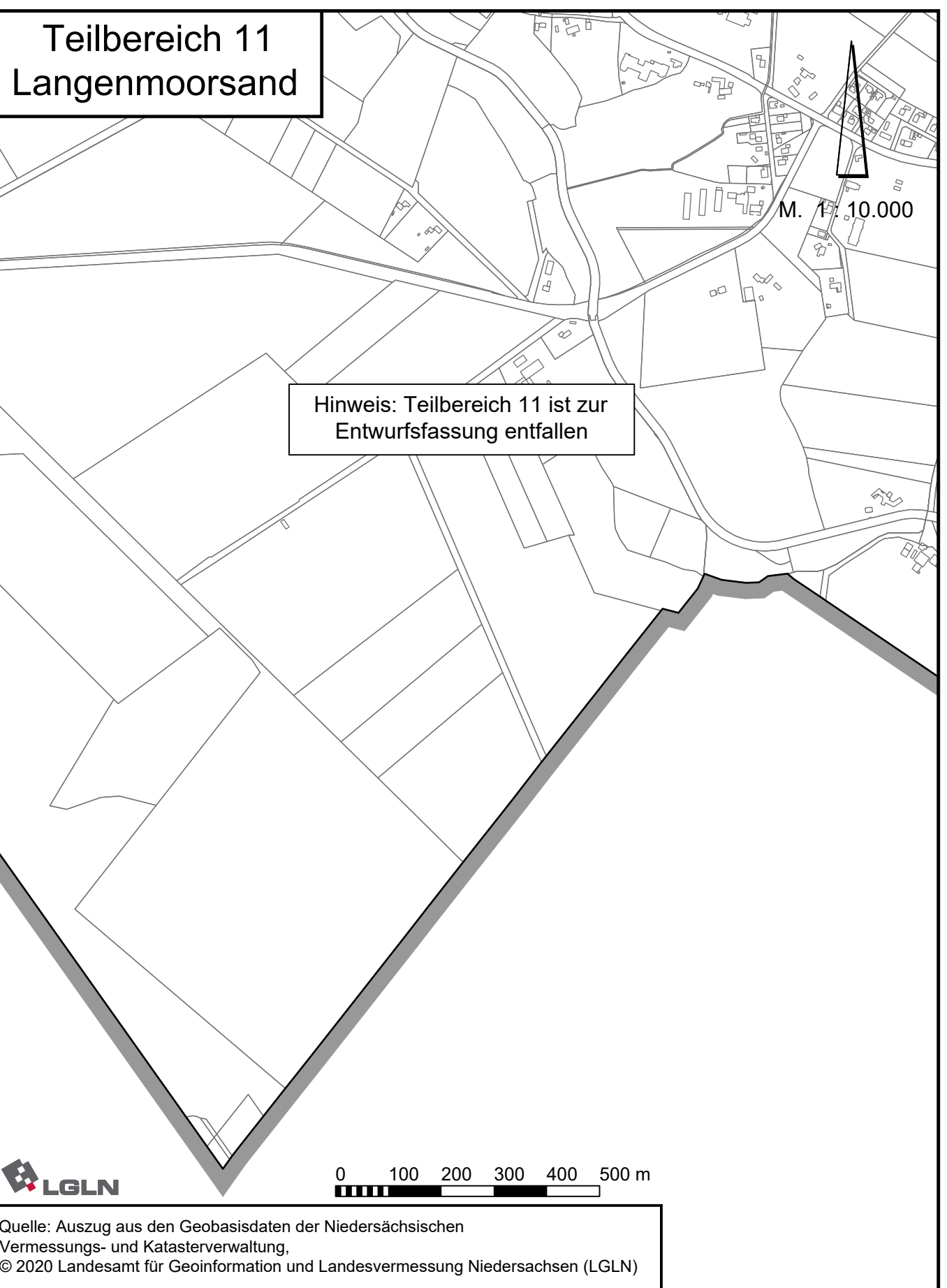
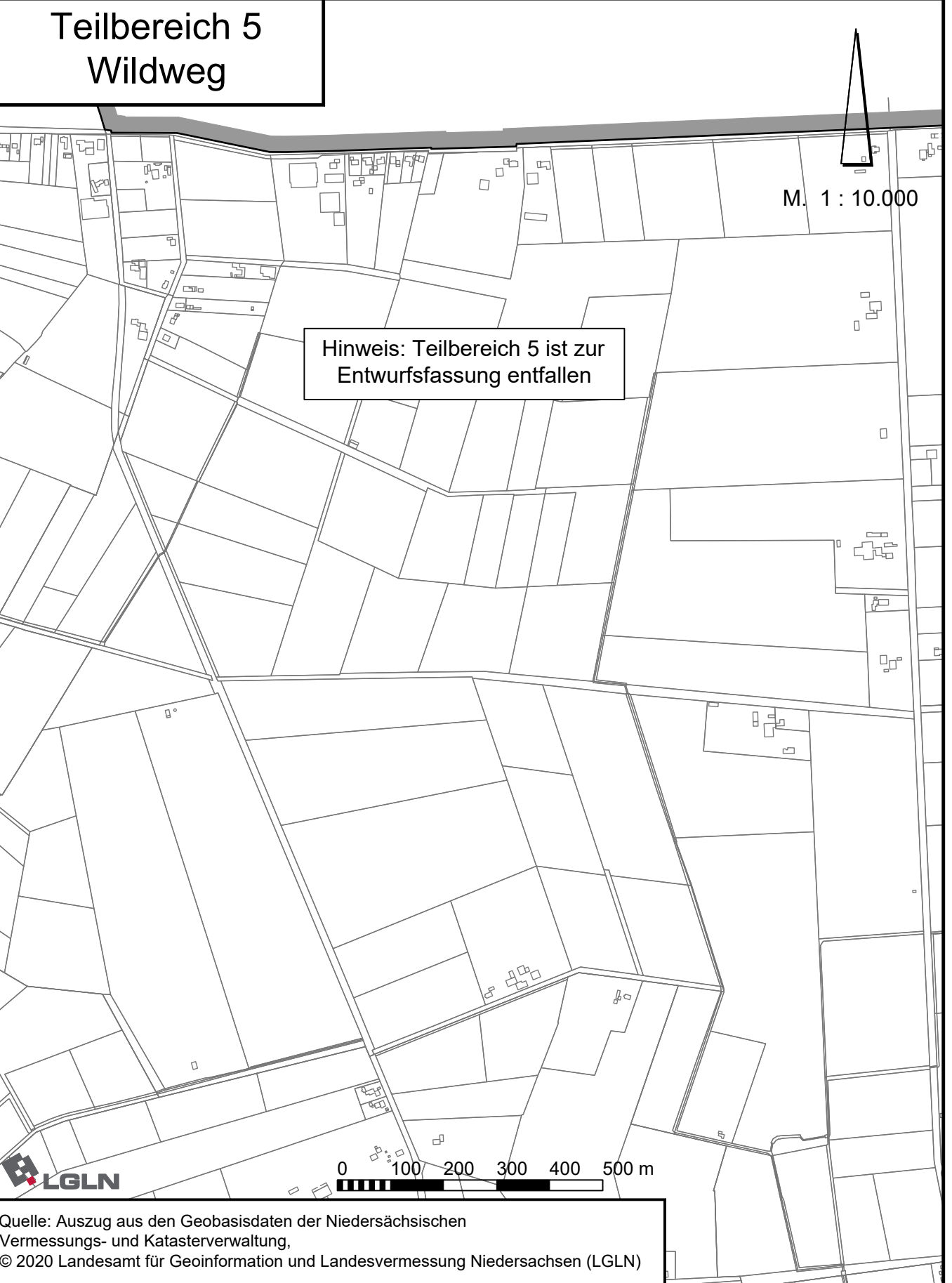
(2) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagernungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4) Mit Inkrafttreten des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie treten die belang für das Gebiet der Gemeinde Edewecht über die 31. und 61. FNP-Änderung erlassenen Darstellungen eines Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet außer Kraft. Gleiches gilt für die 74. FNP-Änderung in Bezug auf die dort nachrichtlich aus der 31. und 61. FNP-Änderung übernommene Darstellung des Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“. Die bisherigen mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erfolgten Darstellungen der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ werden somit durch die Darstellungen der Sonstigen Sondergebiete Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet abgelöst.

Es gilt die BauNVO 2017

(5)



**Gemeinde Edewecht Landkreis Ammerland**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie**

„Geltungsbereich der Ausschlusswirkung: Außenbereich der Gemeinde Edewecht mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung“

Übersichtsplan M. 1 : 200.000

Juni 2023 ENTWURF M. 1 : 10.000

NWP Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

E-schenweg 1  
26121 Oldenburg  
Postfach 5335  
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0  
Telefax 0441 97174-73  
E-Mail info@nwp-d.de  
Internet www.nwp-d.de

NWP